

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2005

Nr. 2005/2451

Gunzgen: Anpassung Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Forenban mit Rodungsgesuch / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gunzgen unterbreitet dem Regierungsrat eine Anpassung am Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Forenban zur Genehmigung.

Der Zonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Forenban mit Sonderbauvorschriften wurde im Jahr 2001 vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001). Mit der vorliegenden Anpassung wird ein neuer Erschliessungskorridor für die Neuerstellung der Förderbandanlage geregelt. Dafür muss die Zone erweitert und eine zusätzliche Rodungsbewilligung erteilt werden.

Zudem ist geplant, den bisher forstlich genutzten Petersweg, der über den Hardgraben (Koord. 630.370 / 239.145) führt, auszubauen. Hierfür soll die heutige, 4.50 m breite Betonbrücke abgebrochen und durch einen 8 m langen Betonrohr-Durchlass Ø 150 cm ersetzt werden. Ferner muss mit den entlang des Strassenrandes verlaufenden Versorgungsleitungen für Wasser, Elektrizität und Kiesschlamm der Bach unterquert werden. Für das Vorhaben sind eine wasserrechtliche und eine fischereipolizeiliche Bewilligung sowie ebenfalls eine zusätzliche Rodungsbewilligung erforderlich.

2. Erwägungen**2.1 Nutzungsplanverfahren**

Die Unterlagen lagen vom 6. Juni bis zum 5. Juli 2005 öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Gunzgen genehmigte die Planänderung vorbehältlich von Einsprachen bereits am 3. Mai 2005.

2.2 Wasserrechtliche und fischereipolizeiliche Bewilligung

Nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 bzw. § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) und nach Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 32 Kantonales Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) sind der Abbruch bestehender Brücken und der Bau neuer Durchlässe an öffentlichen Gewässern sowie die Verlegung von unterirdischen Leitungen im Areal von Gewässern bewilligungspflichtig.

Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung ist nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) das Bau- und Justizdepartement. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht gemäss Art. 8-10 BGF sowie § 32 FiG in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs und im Sinne der formellen und materiellen Koordinationspflicht nach § 134 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt und gesamthaft darüber entscheidet, d. h. auch

über die Geschäfte, für die das Bau- und Justizdepartement sowie das Volkswirtschaftsdepartement zuständig sind.

Der Abbruch von Brücken und die Erstellung von Durchlässen an Gewässern sowie die Verlegung von Leitungen im Areal von Gewässern können bewilligt werden, wenn dafür ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt und die zu erstellenden Durchlässe den hydraulischen Anforderungen entsprechen bzw. wenn die Leitungsverlegung unumgänglich ist. Dadurch dürfen aber keine erheblichen öffentlichen und privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben die Angelegenheit geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen und einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Gegen den Abbruch der bestehenden Brücke ist nichts einzuwenden. Dem als Ersatz geplanten Betonrohr-Durchlass, der für die Gebieterschliessung notwendig ist, steht aus hydraulischer Sicht nichts entgegen. Die Bachunterquerung mit den Leitungen ist unumgänglich. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

2.3 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Rodungsbewilligung)

Die mit dem Vorhaben verbundene, vorübergehende Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmebewilligungen können jedoch erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist im vorliegenden Fall nach Art. 6 Abs. 1 WaG der Kanton. Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, ist eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft / BUWAL zum Rodungsgesuch im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG erforderlich. Mit Schreiben vom 3. Juni 2005 hat das BUWAL/die Eidg. Forstdirektion sowohl positiv zur Rodung als auch positiv zur Ersatzaufforstung Stellung genommen.

Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuches erfolgte vom 3. Juni bis 2. Juli 2005. Es gingen keine Einsprachen ein. Der Grund- und Waldeigentümer ist gleichzeitig Gesuchsteller.

Das Kantonsforstamt hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Gründe und Voraussetzungen für die für das Vorhaben erforderliche Ausnahmebewilligung zur Rodung von Waldareal gegeben sind. Auch vonseiten der kantonalen Fachstellen für Raumplanung, für Umwelt und für Natur und Landschaft werden keine Einwände gegen die Rodung erhoben. Die Ausnahmebewilligung kann daher unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

3. Beschluss

3.1 Die Anpassung am Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Forenban der Einwohnergemeinde Gunzgen wird genehmigt.

3.2 Der Kieswerk Gunzgen AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen, wird unter Einhaltung der in Anhang A enthaltenen Auflagen und Bedingungen für den Abbruch der bestehenden Brücke über den Hardgraben und für den als Ersatz geplanten 8 m langen Betonrohr-Durchlass sowie für die Unterquerung des Baches mit den Leitungen die wasserrechtliche und die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt.

3.3 Der Bürgergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen, wird im Sinne der Erwägungen und gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung

über den Wald (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaG-SO; BGS 931.11) sowie §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaV-SO; BGS 931.12) die Ausnahmegewilligung für die temporäre Rodung von insgesamt 2'490 m² Waldareal unter Einhaltung der in Anhang B enthaltenen Auflagen und Bedingungen erteilt.

- 3.4 Sämtliche bisherigen Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie dem vorliegend genehmigten Plan widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Gunzgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.--, die Gebühr für die wasserrechtliche Bewilligung von Fr. 300.--, die Gebühr für die fischereipolizeiliche Bewilligung von Fr. 200.--, die Gebühr für die Rodungsbewilligung von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt also Fr. 3'023.-- zu bezahlen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Gunzgen kann die Planungs- und Genehmigungskosten gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer verteilen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Gunzgen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Dezember 2005 noch sieben mit den Auflagedaten und Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehene Exemplare der Anpassung am Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Forenban zuzustellen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.--	(KA 431000/A 80553)
Gebühr wasserrechtliche Bewilligung:	Fr.	300.--	(KA 431001/A 80056)
Gebühr fischereipolizeiliche Bewilligung:	Fr.	200.--	(KA 410090/A 81079)
Gebühr Rodungsbewilligung:	Fr.	1'000.--	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>3'023.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Beilagen

Anhang A: Wasserrechtliche und fischereipolizeiliche Bewilligung
Anhang B: Waldrechtliche Ausnahmegewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft
 Amt für Umwelt, ad acta 0313.089.05
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Konto A 80056 / KA 431001, TP 313)
 Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Kantonale Finanzkontrolle
 Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst
 Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn
 Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, z. H. Nadia Canderan Wormser, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn
 Fischereiaufsicht Olten-Gösgen: Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, C. F. Bally-Strasse 17, 5012 Schönenwerd
 Kantonsforstamt (5) (Stab; Rech; Forstkreis / Akten-Nr. RG2000-003B), mit 2 gen. Plänen (später)
 Forstrevier Boningen-Fulenbach-Gunzgen, Revierförster Ruedi Kissling, Rumpelweg 33, 4612 Wangen b. Olten
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Plan (später) und mit Rechnung (**lettre signature**)
 Baukommission der Einwohnergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen
 Präsidium der Bürgergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Plan (später)
 BUWAL / Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidg. Forstdirektion, Kantonsdienst, 3003 Bern (Akten-Nr. RG2000-003B)
 Spatteneder Ökologie AG, Sonnmatt 340, 5053 Staffelbach
 Kieswerk Gunzgen AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Gunzgen: Genehmigung Anpassung Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Forenban mit Rodungsgesuch)
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation, Rubrik „Regierungsrat“:
 Gunzgen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2000-003B)
 Der Regierungsrat hat der Bürgergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen, eine Rodungsbewilligung erteilt für die temporäre Rodung von insgesamt 2'490 m² Waldareal zwecks Einrichtung eines neuen Erschliessungskorridors im Zusammenhang mit dem Kiesabbau im Gebiet Forenban/Gunzgen. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Gunzgen 851 (Koord. ca. 630.350 / 239.215) und ist befristet bis 31. Dezember 2020. Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, eine Fläche von total 2'490 m² an Ort und Stelle wiederaufzuforsten.
 RRB Nr. 2005/2451 vom 29. November 2005)

Anhang A

Wasserrechtliche und fischereipolizeiliche Bewilligung

a. Der Kieswerk Gunzgen AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen, wird die Bewilligung erteilt, für den Ausbau des Petersweges, die am Hardgraben bestehende, 4.50 m breite Betonbrücke abzubrechen und als Ersatz einen 8 m langen Betonrohr-Durchlass Ø 150 cm zu erstellen sowie den Bach mit Versorgungsleitungen zu unterqueren. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
- Die Bewilligungsempfängerin hat den Beginn der Abbruch- und Bauarbeiten dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), der Jagd und Fischerei Kanton Solothurn und der Fischereiaufsicht mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind zu befolgen.
- Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff erwachsen.
- Für die Arbeitsausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt zu beachten.
- Im neuen Durchlass ist eine 30 cm starke Wandkies-Sohle zu erstellen. Um dies zu ermöglichen, sind die Rohre entsprechend unter die Bachsohle zu verlegen.
- Die Beton-Ummantelung darf nur auf die Durchlasslänge von 8 m erstellt werden. Die beim Ein- und Auslauf geplanten, 50 cm langen Betontrichter sind wegzulassen. Der Ein- und Auslauf ist mit Rundhölzern an das jeweilige Bachprofil anzupassen.
- Während den Abbruch- und Bauarbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Das bei den Abbrucharbeiten anfallende Material ist der Wiederverwertung zuzuführen. Die im Kanton Solothurn bewilligten Aufbereitungsanlagen sind im Handbuch Baustellenentsorgung aufgeführt. Die Verwertung des aufbereiteten Materials hat gemäss den BUWAL-Richtlinien für die Verwertung mineralischer Bauabfälle zu erfolgen. Gemäss § 11 der Kant. Verordnung über die Abfälle (KAV, BGS 812.52) ist für Abbrüche mit mehr als 100 m³ ein Entsorgungskonzept/-nachweis erforderlich.
- Bei der Unterquerung des Gewässers ist zwischen den Scheiteln der Rohrleitungen und der Bachsohle eine Überdeckung von mindestens 1m einzuhalten. Falls die Rohre einbetoniert werden, gilt dieser Abstand ab Oberkante Beton.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.

- Die Bewilligungsinhaberin hat den Durchlass zu unterhalten. Auch hat sie Geschiebe- und sonstige Ablagerungen des Baches im Bereich des Durchlasses nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.
 - Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsempfängerin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
 - Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen die sich aus den Abbruch- und Bauarbeiten und aus dem Bestand des Durchlasses sowie der Leitungen ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse am Durchlass und an den Leitungen entstehen.
 - Werden am Gewässer im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den Durchlass sowie die Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen des Durchlasses und der Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt des Gewässers entstehen.
 - Die Bewilligung kann nach § 23 WRG von der Bewilligungsbehörde jederzeit ohne Kosten- und Entschädigungsfolge ganz oder teilweise widerrufen oder abgeändert werden, insbesondere wenn die Bewilligungsinhaberin ihren Pflichten nicht oder nur mangelhaft nachkommt
 - Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.
- b. Diese Bewilligung wird, soweit sie den Betonrohr-Durchlass betrifft, auf eine Dauer von 30 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf der genannten Dauer verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht.

29. November 2005

Anhang B

Waldrechtliche Ausnahmegewilligung (Rodungsbewilligung; Art. 5 WaG)

Gesuch / Nr.: RG2000-003B / Erschliessungskorridor Kiesabbaugebiet „Forenban/Gunzgen“

Gesuchsteller: Bürgergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen

Gemeinde(n): 4617 Gunzgen (SO)

1 Feststellungen

1.1 Die mit dem neuen Erschliessungskorridor für das Kiesabbaugebiet „Forenban/Gunzgen“ verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 WaG dar und erfordert eine entsprechende Ausnahmegewilligung.

1.2 Die Rodungsfläche beläuft sich gemäss Rodungsgesuch vom 28. Februar 2005 auf 2'490 m². Zusammen mit der bereits früher mit Regierungsratsbeschluss/RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001 für das Kiesabbaugebiet „Forenban/Gunzgen“ bewilligten Rodung von 244'500 m² Wald, liegt die massgebliche Rodungsfläche im Sinne von Art. 6 Absatz 2 WaG somit über 5'000 m².

1.3 Die Zuständigkeit für die Erteilung der Rodungsbewilligung liegt nach Art. 6 Abs. 1 WaG beim Kanton. Da die massgebliche Rodungsfläche über 5'000m² liegt, ist eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zur Rodung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG erforderlich.

1.4 Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuches erfolgte vom 3. Juni bis 2. Juli 2005. Es gingen keine Einsprachen ein. Der Grund- und Waldeigentümer ist gleichzeitig Gesuchsteller.

2 Erwägungen

2.1 Rodungen sind grundsätzlich verboten. Wenn jedoch wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und alle weiteren von gesetzswegen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können Rodungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligt werden (Art. 5 WaG).

2.2 Die gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und Voraussetzungen sind gegeben:

a. Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG): Diese Frage ist bereits anlässlich der früher erteilten Rodungsbewilligung geklärt worden. Die zur Genehmigung vorgelegten Massnahmen sind untergeordnet. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

b. Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG): Die zur Genehmigung vorgelegten Massnahmen stehen in direktem Zusammenhang mit dem aktuellen Abbau bzw. der vorgesehenen Rekultivierung im Kiesabbaugebiet „Forenban/Gunzgen“. Demzufolge kann die relative Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet werden.

c. Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG): Das Vorhaben stützt sich auf den Zonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet „Forenban/Gunzgen“ (RRB

Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001). Somit sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt.

d. Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG): Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung des Waldes und der Umwelt, das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Lawinen-, Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar sind.

e. Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG): Es werden keine speziellen Lebensräume nachhaltig zerstört. Zudem bilden die zur Genehmigung vorgelegten Massnahmen zumindest für höhere Tiere keine unüberwindbaren Barrieren. Damit wird dem Natur- und Heimatschutz Rechnung getragen.

2.3 Es handelt sich um eine temporäre Rodung. Die Ersatzaufforstung erfolgt an Ort und Stelle. Der Rodungersatz kann als genügend im Sinne von Art. 7 WaG erachtet werden, sofern eine allfällige Bepflanzung mittels standortgerechten Arten erfolgt.

2.4 Von Seiten des Kantonsforstamtes sowie der kantonalen Fachstellen für Raumplanung, für Umwelt und für Natur und Landschaft werden keine Einwände gegen die Rodung erhoben.

2.5 Mit Schreiben vom 3. Juni 2005 hat das BUWAL/die Eidg. Forstdirektion sowohl positiv zur Rodung als auch positiv zur Ersatzaufforstung Stellung genommen.

3 Beschluss

3.1 Der Bürgergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen wird die Ausnahmegewilligung erteilt, auf der Parzelle GB Gunzgen Nr. 851 für den neuen Erschliessungskorridor für das Kiesabbaugebiet „Forenban/Gunzgen“ insgesamt 2'490m² Wald temporär zu roden (Koord. ca. 630.350 / 239.215). Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2020.

3.2 Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, eine Fläche von total 2'490 m² an Ort und Stelle wiederaufzuforsten. Die Ersatzaufforstung hat bis spätestens 31. Dezember 2023 zu erfolgen.

3.3 Massgebend für Ziffer 3.1 bis 3.2 sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere die Situation 1:1'000 Rodung und Ersatzaufforstung (Spatteneder Oekologie AG; Nr. 542.10-07; 28.02.2005; vis. Kantonsforstamt 31.10.2005 / dvb).

3.4 Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG-SO und die kant. Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen eine Ausgleichsabgabe. Für das vorliegende Rodungsvorhaben wird die Ausgleichsabgabe auf Fr. 7.50 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird fällig mit der Erteilung der Schlagbewilligung.

4 Auflagen und Bedingungen

4.1 Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Kantonsforstamt mittels der Schlagbewilligung die definitive Freigabe für die Räumung der Rodungsfläche(n) erteilt. Die Schlagbewilligung wurde bereits vorzeitig mit Schreiben Amt für Raumplanung vom 12. Juli 2005 erteilt.

4.2 Die Rodung und Ersatzaufforstung und die Bau- und Wiederherstellungsarbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Kantonsforstamtes (vertreten durch

den zuständigen Kreisförster Werner Schwaller, Forstkreis Gäu/Untergäu, Tel. 062 311 87 87), zu erfolgen. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.

4.3 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche(n) darf weder beansprucht noch beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien irgendwelcher Art abzustellen bzw. zu deponieren, auch nicht vorübergehend.

4.4 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Es ist ein naturnaher, struktureicher Waldaufbau anzustreben.

4.5 Der Kreisförster entscheidet über alle Massnahmen im Rahmen der Ersatzaufforstung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen usw.).

4.6 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen.

4.7 Die Bewilligungsinhaberin hat dem Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, den Abschluss der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen unaufgefordert zu melden.

5 Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die ordentliche(n) Baubewilligung(en) sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Die Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.

Volkswirtschaftsdepartement / KFASO / RG2000-003B / 31.10.2005 / DVB

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 4ff.

Verordnung über den Wald (Waldverordnung/WaV, SR 921.01) vom 30. November 1992: Art. 4ff.

Kantonales Waldgesetz (WaG-SO, BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: §§ 4ff.

Kantonale Waldverordnung (WaV-SO, BGS 931.12) vom 14. November 1995: §§ 9ff.

Kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungen (BGS 931.73) vom 30. Juni 1998

29. November 2005

